



Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

Teilrevision der Uferschutzplanung

Änderung Uferschutzvorschriften

Mitwirkung

Die Teilrevision der Uferschutzplanung beinhaltet:

- Änderung Uferschutzplan
- **Änderung Uferschutzvorschriften**
- Änderung Realisierungsprogramm
- Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

Bern, 10. März 2026

Impressum

Auftraggeberin

Gemeinde Bremgarten bei Bern
Chutzenstrasse 12
3047 Bremgarten bei Bern

Auftragnehmende

BHP Raumplan AG
Güterstrasse 22a
3008 Bern

Landplan AG
Seftigenstrasse 400
3084 Wabern

Bearbeitung

Kaspar Reinhard
Rahel Kobel

Adrian Kräuchi
Cristina Lingner

Die Uferschutzvorschriften der Gemeinde Bremgarten bei Bern werden wie folgt geändert:

~~In roter durchgestrichener Schrift:~~ Aufgehobene Inhalte
 In blauer Schrift: Neue Inhalte

Art. 1 bis Art. 5

unverändert

Art. Nr. 6

Sektor C

Sektor C ist für öffentliche Nutzungen reserviert. Für die vier im Uferschutzplan bezeichneten Gebiete gelten die folgenden Bestimmungen:

Gebiet	Zweckbestimmung	Vorschriften
C1	Mehrzweckgebäude, Parkplatz, Sammelstelle	Erhaltung des heutigen Zustandes. Eingeschossige Gebäudeteile, kleinere Gebäude, Anbauten und Kleinbauten sind auf der Nord- und Ostseite des Hauptgebäudes gestattet, sofern das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird. Der Aussenraum südlich des Hauptgebäudes ist als Grünfläche zu erhalten. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.
C2	Kirche, Pfarrhaus, Dienstgebäude, Friedhof	Erhaltung des heutigen Zustandes. Bauten mit einem Vollgeschoss sind zulässig. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.
C3	Familiengärten	Zulässig sind Bauten mit einem Vollgeschoss. Gartenhäuschen müssen in Leichtbauweise (Holz) erstellt werden. Die maximale anrechenbare Gebäudefläche beträgt für die Gartenhäuschen 8 m ² , für gemeinschaftliche Bauten 30 m ² .
C4a	Freizeit und Sport	Zulässig sind Anlagen für Freizeit und Sport. Hochbauten dürfen nur ein Vollgeschoss aufweisen. Parkplätze sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und unversiegelt anzulegen. Voraussetzung für die Bewilligung von Projekten im Sektor C4a ist ein vom Gemeinderat genehmigtes integrales Entwicklungskonzept, welches das gesamte Gebiet C4a umfasst und die Abstimmung der einzelnen Nutzungen untereinander garantiert.

~~Bei der Ausarbeitung des Entwicklungskonzeptes ist eine angemessene Mitwirkung der Bevölkerung zu gewährleisten.~~

Für die bestehenden Bauten und Anlagen (Tennisplatz) gilt die Besitzstandsgarantie gemäss Art. 3 BauG.

C4b Freizeit und Sport

Zulässig sind Infrastrukturbauten für die Naherholung mit Sanitäranlagen, Buvette und weiteren dazugehörigen Infrastrukturen und Einrichtungen sowie eine Spiel- und Liegewiese.

Hochbauten dürfen nur ein Vollgeschoss aufweisen. Voraussetzung für die Bewilligung von Projekten im Sektor C4a ist ein vom Gemeinderat genehmigtes integrales Entwicklungskonzept, welches das gesamte Gebiet C4a umfasst und die Abstimmung der einzelnen Nutzungen untereinander sicherstellt.

Bei der Ausarbeitung des Entwicklungskonzeptes ist eine angemessene Mitwirkung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Art. 7 bis Art. 14

unverändert

Quellen

Art. Nr. 15

~~Die im Uferschutzplan bezeichneten Quellen sind in ihrem Bestand geschützt. Schutzziele und Vorschriften richten sich nach den Bestimmungen von Art. 38, Bst. a. BR.~~

Stehende Kleingewässer / Amphibienlaichgebiete

Art. Nr. 16

~~Die im Uferschutzplan bezeichneten stehenden Gewässer und Amphibienlaichgebiet sind in ihrem Bestand geschützt. Schutzziele und Vorschriften richten sich nach den Bestimmungen von Art. 38, Bst. b. BR.~~

Auenegebiete

Art. Nr. 17

- ~~1. Die im Uferschutzplan bezeichneten Auenegebiete sind zu erhalten und als Lebensraum für standortheimische Tiere und Pflanzen aufzuwerten.~~
- ~~2. Eingriffe in die Ufervegetation bedürfen einer Bewilligung des Naturschutzinspektorates und, sofern Waldareal betroffen ist, des Forstdienstes.~~

Quell- und Feuchtstandorte	Art. Nr. 17 (neu) ¹ Die im Uferschutzplan bezeichneten Quell- und Feuchtstandorte sind in ihrem Bestand geschützt. Schutzziele und Vorschriften richten sich nach den Bestimmungen von Art. 39 Bst. a / b BR.
Einzelbäume / Baumgruppen	Art. Nr. 18 Die im Uferschutzplan bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind in ihrem Bestand geschützt. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 36 37 BR.
Geologische Aufschlüsse	Art. Nr. 19 Die im Uferschutzplan bezeichneten geologischen Aufschlüsse sind in ihrem Bestand geschützt. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 39 40 BR.
Baudenkmäler	Art. Nr. 20 Für bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen an den im Bauinventar der Gemeinde Bremgarten eingetragenen Baudenkmälern gelten die Bestimmungen gemäss Art. 32 33 BR.
Objekte mit kulturgeschichtlicher Bedeutung	Art. Nr. 21 Die weiteren im Uferschutzplan bezeichneten Objekte mit kulturgeschichtlicher Bedeutung sind in ihrem Bestand geschützt. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 33 34 BR.
Ortsbilderhaltungsgebiete	Art. Nr. 22 Für Neu-, An- und Umbauten sowie Veränderungen im Aussenraum innerhalb des im Uferschutzplan bezeichneten Ortsbilderhaltungsperimeters gelten die Bestimmungen gemäss Art. 29 30 BR.
Archäologisches Schutzgebiet	Art. Nr. 23 Für Bauvorhaben innerhalb des im Uferschutzplan bezeichneten archäologischen Schutzgebietes gelten die Bestimmungen von Art. 35 36 BR.
Historischer Verkehrsweg	Art. Nr. 24 Der im Uferschutzplan eingetragene historische Verkehrsweg ist sowohl in Bezug auf seinen Verlauf wie auch in Bezug auf seine traditionelle Bausubstanz geschützt. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 34 35 BR.

Uferweg und Zugänge**Art. Nr. 25**

- 1 Der im Uferschutzplan eingetragene Uferweg mitsamt den Zugängen ist für den öffentlichen Gebrauch bestimmt und nach Möglichkeit rollstuhlgängig zu gestalten.
- 2 Der Uferweg ist durchgehend mit einem Naturbelag zu versehen.
- 3 Die Breite des Uferweges kann je nach Platzverhältnissen und Nutzungsbedürfnissen zwischen min. 0.5 m und max. 3.0 m variieren.
- 4 ~~Im Raum Aeschenbrunnmatt ist eine zweckmässige Anlegestelle für die Fähre zum Zehndermätteli sicher zu stellen.~~
- 4 Bis zur Inbetriebnahme des Aarestegs ist die bestehende Anlegestelle für die Fähre zu erhalten.
- 5 Nach Inbetriebnahme des Aarestegs ist die bestehende Anlegestelle für den Fährbetrieb zurückzubauen und das Ufer in diesem Bereich zu renaturieren.

Aaresteg**Art. Nr. 25^{bis} (neu)**

- 1 Innerhalb des im Uferschutzplan bezeichneten Bereichs kann zur Querung der Aare und zur Sicherstellung der Wanderwegverbindung ein Steg für den Fussverkehr erstellt werden.
- 2 Für die Planung des Aaresteg ist ein qualitätssicherndes Verfahren nach Art. 99 BauV erforderlich.

Art. 26

unverändert

**Bootsanbindeplätze
Schiffsliegeplätze****Art. Nr. 27**

- 1 An den im Uferschutzplan bezeichneten Bereichen und Stellen können Schiffsliegeplätze ~~Bootsanbindeplätze~~ bewilligt werden. Innerhalb des im Uferschutzplan bezeichneten Bereichs für Schiffsliegeplätze dürfen maximal 27 Schiffsliegeplätze bewilligt werden.
- 2 Eine allfällige Verlegung eines Schiffsliegeplatzes ~~Bootsanbindeplatzes~~ kann durch den Gemeinderat bei den zuständigen Behörden des Kantons beantragt werden.
- 3 Neue oder zu verlegende Schiffsliegeplätze Anlagen dürfen die Ufervegetation ~~in keiner Weise~~ nicht beeinträchtigen.

Gefahrengebiete**Art. Nr. 28**

Für das Bauen in den im Uferschutzplan bezeichneten Gefahrengebieten gelten die Bestimmungen gemäss Art. 44 45 BR.

Art. 29

unverändert

Inkrafttreten

Art. Nr. 30

- ¹ Uferschutzplan und Uferschutzvorschriften treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ¹ Mit dem Inkraftsetzen dieses Uferschutzplans werden die Uferschutzpläne Nr. 1 Aeschenbrunnmatt/Schlosshalbinsel und Nr. 2 Seftau vom 13. November 1991 (Datum der Genehmigung) aufgehoben.
- ¹ ~~Die~~ Änderungen der Uferschutzplanung, bestehend aus dem Uferschutzplan und den Uferschutzvorschriften, ~~tritt~~ treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom

Kantonale Vorprüfung vom

Publikationen im Amtsblatt vom

Publikationen im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bremgarten bei Bern, den

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am